

Statuten



Gültig ab 1. Januar 1993

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I. Name, Sitz und Zweck des Vereines	1	3
II. Mitgliedschaft	2	3
Eintritte	3	3
Austritte	4	4
Ausschluss	5	4
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder		5
Aktive	6-10	5
Passive	11	6
Ehrenmitglieder	12	6
IV. Organisation des Vereins	13	6
Wahlverfahren	14	6
Hauptversammlung	15	7
Ausserordentliche Hauptversammlung	16	8
Vereinsversammlung	17	8
Der Vorstand	18-26	8-10
Musikkommission	27-32	10-11
Die Direktion	33	11
Die Rechnungsrevisoren	34	11
Der Materialverwalter	35	11-12
V. Finanzen		12
Einnahmen	36	12
Vermögen	37	12
Reparaturen	35	11-12
VI. Übungen		12
Probeordnung	38	12
VII. Ausrüstung und Bekleidung		12-13
Eigentum	39	12-13
Zusammensetzung	39	12-13
Auftritt in Zivil	39	12-13
Tragen der Uniform	39	12-13
VIII. Allgemeine Bestimmungen		13
Beschwerden	40	13
Todesfälle	41	13
Mitwirkung in anderen Musikvereinen	42	13
Statutenrevision	43	13
Auflösung des Vereins	44	13-14
Ablösung der alten Statuten	45	14
In Kraft tritt der neuen Statuten	46	14

Statuten des Musikvereins Uetendorf

I. Name, Sitz und Zweck des Vereines

Art. 1

Unter dem Namen „Musikverein Uetendorf“ besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist Uetendorf. Der Musikverein Uetendorf bezweckt die Pflege und Hebung der Blasmusik. Er will den Behörden, Vereinen so wie überhaupt der Bevölkerung von Uetendorf durch musikalische Mitwirkung bei Festlichkeiten, durch Konzerte usw. nach Möglichkeit zur Verfügung stehen. Der Musikverein ist politisch und konfessionell neutral.

Sitz
Zweck

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitgliedschaft

Der Musikverein Uetendorf besteht aus:

Aktivmitgliedern
Passivmitgliedern
Ehrenmitgliedern

Art. 3

Eintritte

Als Mitglied des Musikvereins Uetendorf kann jede Person unbescholtene Rufes aufgenommen werden. Interessenten können sich schriftlich oder mündlich beim Vorstand melden.

A. Aktivmitglieder

Wer als Aktivmitglied beizutreten wünscht, muss das 15. Altersjahr zurückgelegt haben. Bei minderjährigen Kandidaten muss bei der Aufnahme als Aktivmitglied das Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Dem Kandidaten sind die Statuten vor der Aufnahme vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber können nach einer angemessenen Probezeit vom Vorstand auf Antrag der Musikkommission dem Verein zur Aufnahme empfohlen werden. Die Aufnahme erfolgt rückwirkend auf den Beginn des Probebesuches.

Eintrittsalter

Probezeit

Aufnahme Eintritt

B. Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede Person werden, welche sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Dieser Betrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

C. Ehrenmitglied

Ernennung

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Aktivmitglieder, die während mindestens 20 Jahren aktiv dem Musikverein angehört haben und sich in der Zeit durch Treue zum Verein ausgezeichnet haben, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Die Ernennung geschieht auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung und ist durch verabreichen einer Auszeichnung zu bekunden, welche in der Regel am ersten der Hauptversammlung folgenden Passivkonzert übergeben werden soll.

Auszeichnung

Zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Siehe auch noch Art. 4

Art. 4

Austritt

Will ein Aktivmitglied aus dem Verein austreten, so hat es dem Präsidenten einen schriftlichen Austritt einzureichen. Die Behandlung von Austrittsgesuchen fällt in die Zuständigkeit des Vorstandes. Die Austritte sind an der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder, sowie zurückgetretene Ehrenmitglieder sind verpflichtet, dem Verein gehörende Instrumente und Musikalien unverzüglich und in tadellosem Zustand dem Materialverwalter abzugeben. Uniformen müssen in gereinigtem Zustand abgeliefert werden. Bei der Abgabe der Uniform ist ein Beleg über die chemische Reinigung vorzuweisen. Ist dies nicht der Fall, muss die Uniform zu Lasten des vorherigen Inhabers gereinigt werden. Wenn Ausrüstungsgegenstände fehlen oder reparaturbedürftig sind, so geschehen der Ersatz und die Reparatur auf Kosten des Mitgliedes, falls sein Verschulden nachgewiesen werden kann. Dieser Artikel gilt sinngemäss auch für aktive Ehrenmitglieder.

Effektenrückgabe

Reinigung

Art. 5

Ausschlüsse

Der Vorstand muss dem Verein den Ausschluss eines Aktivmitgliedes beantragen:

- 3.1 Wer pro Kalenderjahr ohne stichhaltigen Grund weniger als 50% der Proben und Anlässe besucht. Über die Stichhaltigkeit allfälliger Entschuldigungen entscheidet der Vorstand.
- 3.2 Bei ungebührlichem Verhalten anlässlich von Dienstleistungen.
- 3.3 Bei Widersetzlichkeiten oder Missachtung von Anordnungen und Weisungen der Direktion oder des Vorstandes.
- 3.4 Bei erheblicher und wiederholter Missachtung statutarischer Vorschriften.

Gründe

3.5 Wenn ein Mitglied durch sein Gebaren im Privatleben das Ansehen des Vereines schädigt.

Der Ausschluss geschieht durch die Hauptversammlung und bedingt eine Mehrheit von 2 Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es hat das Recht, beim Vorstand, innert Monatsfrist gegen den Entscheid zu rekurrieren.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

A. Aktive

Art. 6

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein übernimmt das Mitglied die Verpflichtung, den Statuten und Beschlüssen, den Anordnungen des Direktors und des Vorstandes nachzukommen und die Ehre und Interessen des Vereines zu wahren.

Art. 7

Jahresbeitrag

Aktivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen, der an der Hauptversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag ist innert Monatsfrist (ab HV) zu bezahlen.

Art. 8

Versäumnis
Verhalten

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, den musikalischen Proben und Anlässen, sowie deren Vorbereitung, gewissenhaft und pünktlich beizuwohnen. Den Weisungen des Direktors, des Präsidenten oder deren Stellvertreter ist nachzukommen.

Art. 9

Sorgfaltspflicht

Zu den, dem Verein gehörenden Effekten und Musikalien ist Sorge zu tragen. Reparaturen sind bei Selbstverschulden vom betreffenden Mitglied zu tragen.

Eine allfällige Versicherung ist Sache des Mitgliedes.

Versicherung

Art. 10

Stimm und Wahlrecht

Jedes Aktivmitglied ist stimmberechtigt und verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren anzunehmen, wenn es sich nicht unmittelbar vorher während einer Amtsdauer als Vorstandsmitglied tätig war. Noch nicht Aufgenommene haben kein Stimmrecht, dürfen jedoch an den Vereinsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Wählbarkeit

Der Vorstand kann unter besonderen Umständen ihre Anwesenheit ausschliessen.

B. Passive

Art. 11

Die Passivmitglieder haben bei allen Verhandlungen der Hauptversammlung beratende Stimme. Jedes Passivmitglied hat freien Zutritt zum alljährlichen arrangierten Passivabend.

C. Ehrenmitglieder

Art. 12

Die Ehrenmitglieder (Aktive und Passive) sind keinen finanziellen Leistungen unterworfen. Sie haben zu allen Anlässen des Musikvereins freien Zutritt. Die aktiv mitwirkenden Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder und sind in den Vorstand wählbar.

Nicht mehr aktive Ehrenmitglieder haben bei allen Verhandlungen der HV beratende Stimme.

IV. Organisation des Vereines

Art. 13

Die Organe des Vereines:

Die Hauptversammlung

Die ausserordentliche Hauptversammlung

Vereinsversammlung

Der Vorstand

Musikkommission

Die Direktion

Die Rechnungsrevisoren

Materialverwalter

Art. 14

Wahlverfahren

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dies anders beschliesst.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Stimmenmehr der stimmberechtigten Anwesenden. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat er Stichentscheid.

Modus

Stichentscheid

Jedes Mitglied ist von Gesetzeswegen vom Stimmrecht ausgeschlossen, bei der Beschlussfassung über ein Geschäft zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Nicht anwendbar:

- Bei der Beschlussfassung für
 - Musikfeste (kantonale und eidgenössische) unter Musikfeste
 - Namensaufruf. Nur ja oder nein Stimmen sind gültig
 - Die Wahl der Direktion Direktion
 - Statutenrevision Statuten
 - Ausschluss Aktivmitglied
 - Widererwägungsantrag Widererwägungsantrag
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Sind zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich

1. Die Hauptversammlung

Art. 15

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Alljährlich nach Schluss des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, hält der Verein seine ordentliche Hauptversammlung ab. An dieser müssen die folgenden Verhandlungsgegenstände behandelt werden:

(Sind einzelne Traktanden nicht angekündigt und vor Beginn der Hauptversammlung nicht genehmigt worden, dürfen dazu keine gültigen Beschlüsse gefasst werden. ZGB: Art. 67)

- Appell Traktanden
- Wahl von 2 Stimmenzählern
- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Mutationen
 - Aktive
 - Passive
- Jahresbericht des Präsidenten
- Rechnungsablage, Vorschlag, Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Festlegung der Kreditkompetenz des Vorstandes
- Wahlen
 - Vorstand
 - Musikkommission
 - Jungbläserkommission
 - Rechnungsrevisoren
 - Fähnrich
 - Direktor
 - Vizedirektor
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Bekantgabe von Kantonalen und Eidgenössischen Veteranen
- Jahresprogramm
- Beschlussfassung über die Beteiligung an Musikfesten (kantonale und eidgenössische)
- Statutenrevision
- Verschiedenes

Damit die Hauptversammlung beschlussfähig ist, müssen mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sein. Kann die Hauptversammlung wegen ungenügender Beteiligung seitens der Aktivmitglieder nicht stattfinden, so ist innert kürzester Frist (30 Tage) eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksichtnahme auf Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Die Aktive- und Ehrenmitglieder sind für die Hauptversammlung aufzubieten. Die Hauptversammlung ist im Vereinskalendar des Thuner Amtsanzeigers zu publizieren.

Beschlussfähigkeit

Aufbieten

2. Die ausserordentliche Hauptversammlung

Art. 16

Eine Ausser ordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden, wenn:

Einberufung

- Es der Vorstand für nötig erachtet
- Auf Beschluss einer Vereinsversammlung
- Es ist ein Fünftel der Aktivmitglieder verlangen Publikation analog ordentliche Hauptversammlung.

3. Die Vereinsversammlung

Art. 17

Wenn es der Vorstand als nötig erachtet, beruft er die Aktivmitglieder zu einer Vereinsversammlung zusammen. Sofern ein Fünftel der Aktivmitglieder es verlangen, ist der Vorstand verpflichtet, eine Vereinsversammlung einzuberufen. Um beschlussfähig zu sein, muss mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sein.

Einberufung

Beschlussfähigkeit

4. Der Vorstand

Art. 18

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre (Wahljahr = ungerade Jahre). Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Beisitzer Aktive
- Beisitzer Passive
- Präsident Musikkommission

Zusammensetzung

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder dessen Vertretung vom Vizepräsidenten zu den Sitzungen einberufen, zu denen auch andere Personen als Berater beigezogen werden können.

Art. 19

Der Vorstand besorgt die gesamte Verwaltung und wacht über alle Interessen des Vereines. Die rechtsverbindliche Unterschrift in allen Vereinsangelegenheiten wird durch kollektive Zeichnung des Präsidenten und des Sekretärs ausgeführt.

Zeichnungsberechtigung

Art. 20

Der Vorstand verfügt für jedes zu behandelnde Geschäft über eine von der Hauptversammlung festzulegende Kreditkompetenz. Wird diese Kreditkompetenz überschritten, benötigt es mindestens einen Vereinsbeschluss.

Kreditkompetenz

Art. 21

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Sitzungen und Versammlungen und führt die Oberaufsicht über den ganzen Betrieb im Verein. Er sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse. An der Hauptversammlung erstattet er schriftlich Bericht über die gesamte Tätigkeit des Vereines. Bei allen Anlässen bestimmt er die Zeit des Antretens und im Einverständnis mit dem Vorstand die Kleidung (Uniform oder Zivil). Der Präsident kann sowohl aus Kreisen der Aktiven-, Ehren- und Passivmitgliedern gewählt werden.

Präsident

Art. 22

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Funktion, indem er für die richtige Durchführung der Proben und Anlässe, sowie der Beschlüsse des Vorstandes und der Vereinsversammlung sorgt. Er ist in allen Teilen der Stellvertreter des Präsidenten.

Vizepräsident

Art. 23

Der Sekretär besorgt alle schriftlichen Arbeiten, wie Korrespondenz, Werbung, Konzertprogramme usw. Er führt ein Protokoll über alle Sitzungen und Versammlungen des Vereines. Das Protokoll ist auch über Anträge und Beschlüsse, welche im Anschluss an Proben und Anlässen gefasst werden, zu führen. Er ist verpflichtet, diese Arbeiten ohne besonderen Auftrag auszuführen. Er führt ebenfalls das Verzeichnis der Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Er kann zudem die Presse mit aktuellen Berichten bedienen.

Sekretär

Art. 24

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereines und ist für die ihm anvertrauten Gelder verantwortlich und haftbar. Er führt darüber ordnungsgemäss Buch und legt jeweils an der Hauptversammlung die mit einem schriftlichen Bericht der Rechnungsrevisoren versehene Jahresrechnung und den

Kassier

Voranschlag ab. Der Kassier besorgt das Inkasso sämtlicher Beiträge. Er führt das Verzeichnis der Passivmitglieder. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit Einsicht in das Kassawesen zu nehmen. Der Vorstand kann zur Entlastung des Kassiers ein Mitglied zur Übernahme gewisser Funktionen bestimmen.

Art. 25

Der Beisitzer der Aktiven unterstützt die einzelnen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen und hat kranke und ortsabwesende Vorstandsmitglieder auf Verlangen des Präsidenten zu vertreten. Der Präsident kann ihm einzelne Missionen zur Behandlung übertragen.

Beisitzer Aktive

Art. 26

Der Beisitzer der Passiven vertritt die Interessen der Passivmitglieder. Er hat an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins das Stimmrecht. Er verpflichtet sich, die Ausübung gewisser ihm übertragener Pflichten zu übernehmen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Beisitzer Passive

5. Die Musikkommission

Art. 27

Die Musikkommission besteht aus 7 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Je ein Mitglied ist Jungbläserobmann und Bibliothekar. Ein Mitglied führt das SUIZA-Verzeichnis.

Art. 28

Der Präsident der Musikkommission wird von der Hauptversammlung gewählt. Er beruft die Sitzungen der Musikkommission ein und amtiert als Verbindungsmann zwischen dem Vorstand und der Musikkommission.

Verbindungsmann

Art. 29

Ein Mitglied der Musikkommission verwaltet das Notenmaterial und führt darüber ein genaues Verzeichnis. Es besorgt das Austeilen und Einsammeln der zu spielenden Musikalien. Auch ihm können geeignete Hilfskräfte zur Verfügung gestellt werden.

Bibliothekar

Art. 30

Ein Mitglied der Musikkommission amtiert als Verbindungsmann zu den Jungbläsern.

Jungbläserobmann

Art. 31

Die Musikkommission stellt Anträge an den Vorstand betreffen Anschaffung von Musikalien und Instrumenten. Sie entwirft Konzertprogramme, die bei allen wichtigen Anlässen der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.
Die Musikkommission ist für die zweckmässige Verwaltung der Musikalien verantwortlich.

Anschaffungen

Art. 32

Die Musikkommission hat sich auch mit anderen musikalischen Angelegenheiten wie Instrumentierung, Stimmenbesetzung usw. sowie für die Heranziehung und Ausbildung junger Bläser zu befassen.
Sie unterbreitet dem Vorstand die nötigen Anträge.

Ausbildung Jungbläser

6. Die Direktion

Art. 33

Der Direktor besorgt die musikalische Leitung des Vereins. Die Rechte und Pflichten können in einem speziellen Vertrag geregelt werden. Die Wahl des Direktors erfolgt an der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Direktor nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen der Musikkommission teil. Die Hauptversammlung wählt ebenfalls einen Vizedirektor. Dieser muss Aktivmitglied sein und den Direktor bei Abwesenheit vertreten. Der Vizedirektor ist Amtes wegen Mitglied der Musikkommission.

Wahl

Vizedirektor

7. Die Rechnungsrevisoren

Art. 34

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 3 Rechnungsrevisoren. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und bestehen aus 2 Aktiven- und 1 Ehrenmitglied. Die haben die Jahresrechnung und das Inventar zu überprüfen. Der Hauptversammlung ist über den Befund Bericht zu erstatten. Das Recht einer Zwischenrevision steht ihnen jederzeit zu.

8. Der Materialverwalter

Art. 35

Der Materialverwalter hat folgende Pflichten:

- Er verwaltet die Uniformen und sorgt für den tadellosen Unterhalt
- Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, so hat er in Verbindung mit dem Vizepräsidenten für die Abgabe der betreffenden Uniform zu sorgen. Er kleidet neueintretende

Materialverwalter

- Mitglieder ein und ordnet im Einverständnis mit Präsident allfällige Änderungen an Kleidungsstücken an.
- Er verwaltet die Instrumente, Pulte und sonstige Geräte. Er sorgt für die richtige Behandlung der Instrumente und ordnet in Verbindung mit dem Präsidenten der Musikkommission und dem Kassier die nötig erscheinenden Reparaturen an. Reparaturen
- Er sorgt dafür, dass bei Übungen und Anlässen das nötige Material zur Verfügung steht.
- Der Materialverwalter führt über die ihm anvertrauten Effekten ein Verzeichnis (Inventar).
- Zur Ausübung seiner Pflichten können dem Materialverwalter geeignete Hilfskräfte zur Seite gestellt werden.

V. Finanzen

Art. 36

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus: Einnahmen

- Beiträge der Passivmitglieder
- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Konzerten und Veranstaltungen
- Jungbläser-Beiträge
- Subventionen und Spenden

Art. 37

Das Vermögen des Vereins besteht aus: Vermögen

- Instrumenten
- Uniformen und Zubehör
- Notenmaterial
- Mobilien
- Barschaften der laufenden Rechnung
- Kapitalvermögen
- Diverse Fonds

VI. Übungen

Art. 38

Die Anordnung von Proben obliegt dem Präsidenten der Musikkommission und dem Direktor. Probeanordnung

VII. Ausrüstung und Bekleidung

Art. 39

Ausrüstung und Bekleidung sind Eigentum des Vereins.

Jedem Aktivmitglied und Fähnrich werden nach der Aufnahme folgende Ausrüstungsgegenstände abgegeben: Zusammensetzung

Komplette Uniform, Instrumente und Notenmaterial. Bei Auftritten in Uniform sind schwarze Schuhe und dunkle Socken zu tragen. Änderungen der Uniform und Ersatz von Hemden ist Sache des Mitgliedes.

Tritt der Verein in Zivil auf, ist es Ehrensache, in sauberer und anständiger Bekleidung anzutreten.

Über das Tragen der Uniform entscheidet von Fall zu Fall der Vorstand.

Auftritte in Zivil

Tragen der Uniform

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 40

Beschwerden aller Art sind beim Präsidenten oder dem Stellvertreter anzubringen.

Beschwerden

Art. 41

In Todesfällen wird ortsansässigen Aktiv- und Ehrenmitgliedern bei der öffentlichen Bestattung in unserem Wirkungskreis durch geeignete Trauermusik in corpore und mit dem Vereinsbanner die letzte Ehre erwiesen. Über die Teilnahme an auswärtigen Bestattungen oder die Entsendung einer Fahndedelegation entscheidet der Vorstand nach anhören der Trauerfamilie.

Todesfälle

Art. 42

Bei Mitwirkung eines Aktivmitgliedes in anderen Musikgesellschaften und Orchestern ist dieses verpflichtet, in erster Linie an den Anlässen Proben des Musikvereins Uetendorf teilzunehmen.

Mitwirkung in anderen Musikvereinen

Art. 43

Die Revision der Statuten kann durch die Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Statutenrevision

Unkenntnis der Statuten entbindet die Mitglieder nicht von den Verpflichtungen.

Art. 44

Der Verein kann nicht aufgelöst werden solange die Zahl der Mitglieder 12 oder mehr beträgt.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung erfolgt von Gesetzeswegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist.

Bei der Auflösung ist das gesamte Vereinsvermögen nach Bezahlung aller allfälligen Schulden dem Gemeinderat von Uetendorf zur Verwaltung zu übergeben. Dies mit Bedingung, dass

Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

es nur zu einem sich später bildenden und dem gleichen Zweck dienenden Verein, der wenigstens 12 ehrenhafte Persönlichkeiten als Aktivmitglieder aufweist, ausgehändigt werden darf. Der neue Verein wird erst nach 3 Jahren Eigentümer, nachdem er sich über seine Leistungs- und Lebenstüchtigkeit ausgewiesen hat. Hierüber entscheidet der Gemeinderat von Uetendorf.

Art. 45

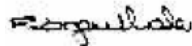
Diese revidierten Statuten ersetzen die alten Statuten des Musikvereins Uetendorf vom 19. September 1931 und die revidierten Statuten vom 12. Januar 1958, resp. vom 22. September 1972 und vom 1. Januar 1979

Art. 46

Die revidierten Statuten treten am 1. Januar 1993 in Kraft

Also beschlossen an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 22. Mai 1992

Namens des Musikvereins Uetendorf
Der Präsident:



Der Sekretär:



Besten Dank an die Statutenkommission. Mitglieder: Walter Haldimann, Robert Durtschi, Samuel Lüthi.